

Die Gengenbacher Scharfrichterordnungen von 1775

Von Augustin Kast

Einen Scharfrichter, Nachrichter oder Henker hatte man früher in jeder Herrschaft, ja in jeder Stadt. Davon machte natürlich auch die kleine Reichsstadt Gengenbach keine Ausnahme. Sie wohnten allenthalben außerhalb der Stadt, in Gengenbach jenseits der Kinzig, vor den Brückenhäusern, man mied sie; denn ihr Gewerbe war „unehrlich“. Sie heirateten ganz ausschließlich unter sich und kannten dabei keinerlei Landesgrenzen. Das war dann auch der Grund, weshalb man in Gengenbach, wenn etwa Töchter eines Scharfrichters sich nach auswärts verheirateten, ihnen gegenüber bei Festsetzung des „Abzugsgeldes“ etwas nachsichtiger war.

In Gengenbach regierte um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Stadtschreiber Joh. Siegebert Dornblüth, also auch einer jener Juristenkaste, die uns oft auch in Zell, im Fürstenbergischen und anderwärts begegnet. Seine Stärke waren die „Instruktionen“. Er verfaßte solche für die Herren des Rates, für die Städtmeister, den Lohner oder Finanzminister, so gut wie für die Schulmeister, Kaminfeger, Physici oder Hebammen; deshalb ist es weiter nicht zu verwundern, daß auch der Scharfrichter von diesem Herrn, der für alles sachverständig war, seine „Instruction“ erhielt. Der Anlaß dazu war ein Wechsel. Der Scharfrichter Friedrich Bürk war gestorben, er hinterließ „2 junge Töchterlin, welche ihr Großvater, der Meister Melchior zu Achern, zu sich nehmen und verpflegen wollte.“ Im Scharfrichterhause wohnte aber auch noch eine Tochter des Meisters Friedrich Lory und einer Schwester des genannten Melchior, „welche ein brav Mensch seyn soll.“ Der Gengenbacher Rat erklärte sich am 2. April 1755 bereit, dieser Lory den Dienst zukommen zu lassen, falls sie einen zur Heyrath bekommt, der anständig seyn wird“. Schon einige Wochen später konnte sie einen Bräutigam vorstellen: es war Johannes Ritter, ein Sohn des